

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/789

Beiträge 2016 der Einwohnergemeinden an die Pflegekosten für Pflegeleistungen an Einwohner in der stationären Heimpflege gemäss Sozialgesetz

1. Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 55 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) werden die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege von Einwohnern vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben ‚Budget 2016 – Soziale Sicherheit‘ vom 7. Juli 2015 an die Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit die gesamthaften Kosten im Leistungsfeld Pflegekostenbeitrag für das Jahr 2016 auf 31 Millionen Franken prognostiziert.

Voranschlag Pflegekostenbeitrag 2016 gesamthaft:	Fr.	31'000'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden (50 %):	Fr.	15'500'000.00

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil als Akonto in zwei Raten zu je 50 Prozent. Nach Vorliegen der Schlussabrechnung im Frühling 2017 wird die Differenz zwischen den Akonti und der Rechnung definitiv abgerechnet.

1. Rate Pflegekostenbeitrag 2016	Fr.	7'750'000.00
----------------------------------	-----	--------------

3. Beschluss

- 3.1 Die erste Rate der Akontozahlung 2016 der Einwohnergemeinden an die stationären Pflegekosten beträgt 7'750'000 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonaler Statistik per 31.12.2015. Dieses Schreiben gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die Rate ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Rechnungsdatum belastet.

- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2016 auf das Konto Nr. 4120.3632.xx zu buchen.
- 3.4 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	4'022'687.10
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr.	<u>3'727'312.90</u>
Sachkonto Nr. 027/1015038 [H]	Fr.	7'750'000.00
Buchungstext: Pflegekosten 1. Rate		
Interne Umbuchung:		
<u>Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]</u>	Fr.	<u>7'750'000.00</u>
Sachkonto Nr. 027/4702000/20644 [H]	Fr.	7'750'000.00
Buchungstext: Pflegekosten 1. Rate		

Dieses Schreiben geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); SLE (3), HER, BOR (2016/032)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
 SAP-Pooling
 Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen